

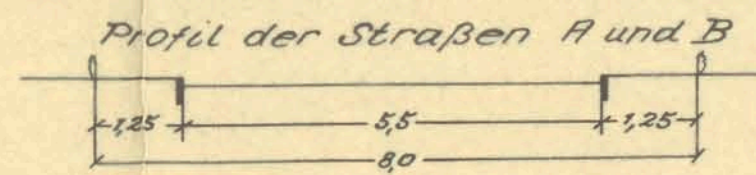
# BEBAUUNGSPLAN NR. 23 DER STADT ITZEHOE

## GEBIET ZWISCHEN DER GEPLANTEN UMGEHUNGS- STRASSE, KAMPER-WEG, SANDDEICH UND DESSEN VERLÄNGERUNG.

MASSTAB 1:1000

### Zeichenerklärung:

- Grenze des Planungsgebietes
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- wegfallende Flurstücksgrenzen
- neue (geplante) Grenzen
- Baulinien auf denen zu bauen ist
- Baugrenzen die nicht überschritten werden dürfen
- unverbindliche Gebäudebegrenzungen
- Höhengichtlinien
- vorhandene Fahrbahn
- neue Fahrbahn
- vorhandener Bürgersteig
- vorhandener Radfahrweg
- geplanter Bürgersteig bzw. Fußweg
- vorhandene Wohngebäude mit Geschöfzahl, abzubrechende Gebäude sind gekreuzt
- vorhandene Nebengebäude (Garagen, Ställe usw.)
- geplante Wohngebäude mit Geschöfzahl, Satteldach, Dachneigung etwa 52°
- geplantes Wohngebäude mit Geschöfzahl, Walmdach, Dachneigung 30 bis 40°
- geplante Sozialbauten, 1 und 2 geschössig Satteldach, Dachneigung 25 bis 35°
- geplante Garagen mit Flachdach
- jetzige Straßenhöhen
- geplante Straßenhöhen
- vorhandener Graben
- geplante Grünfläche



Entworfen und aufgestellt nach  
§§ 8, 9 B.BauG vom 23.6.1960  
Stadtamt Itzehoe, den 17. Juli 1963

Baurat / g

Der Entwurf des Planes nebst Text und Begründung hat  
in der Zeit vom 19. August 1963 bis 18. September 1963  
nach vorheriger Bekanntmachung zu  
jedermanns Einsicht ausgelegen.

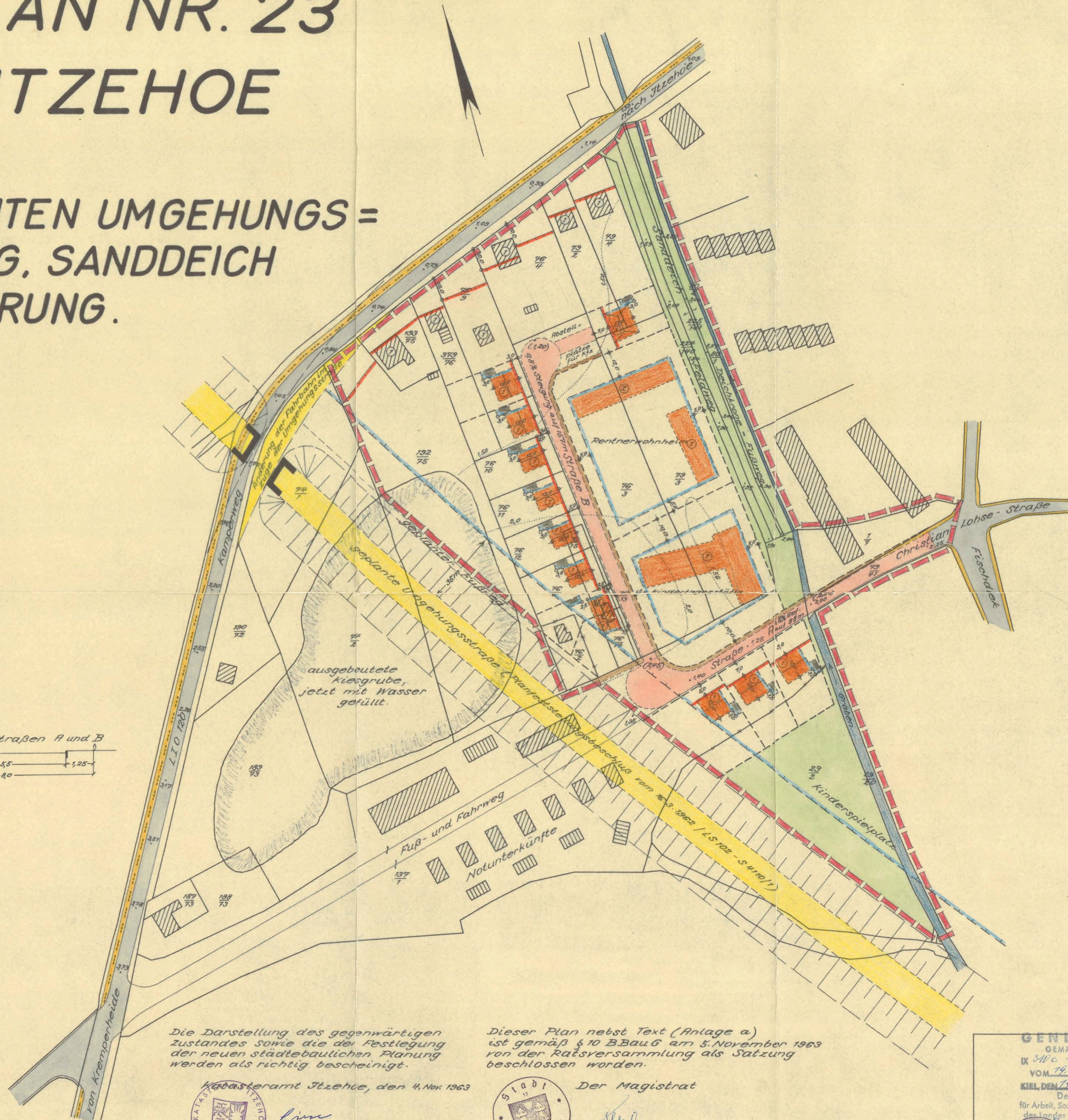
Der Magistrat  
  
Bürgermeister

Die Darstellung des gegenwärtigen  
Zustandes sowie die der Festlegung  
der neuen städtebaulichen Planung  
werden als richtig bescheinigt.

Stadtamt Itzehoe, den 4. Nov. 1963  
  
Ratg. Verm. Rat.

Dieser Plan nebst Text (Anlage a)  
ist gemäß § 10 B.BauG am 5. November 1963  
von der Ratsversammlung als Satzung  
beschlossen worden.

Der Magistrat  
  
Bürgermeister



Text zur Planzeichnung  
(gekürzte Fassung, ausführlicher Text siehe Anlage a.)

- 1.) zulässige Nutzung der Grundstücke
  - a) allgemeines Wohngebiet, Bebauung gemäß § 4.B.N.V.O.
  - b) Maß der baulichen Nutzung (§ 16.B.N.V.O.) gemäß der in nebenstehender Planzeichnung eingetragenen vorhandenen und geplanten Bebauung mit Zahl der Vollgeschosse. Grundflächenzahl (§ 19.B.N.V.O.) 0,35. Abweichungen von den Gebäudebegrenzungen sind nur dort zulässig wo diese gestrichelt dargestellt sind.
  - c) Garagen oder Einstellplätze für Kfz sind an den, in nebenstehender Planzeichnung angegebenen Stellen zu errichten bzw. anzulegen.
  - d) offene Bauweise (§ 22.B.N.V.O.) an den Seiten wo die Errichtung von Garagen im Bauwisch vorgesehen ist, hat dieser mindestens 3,00m, im übrigen mindestens 2,80m zu betragen soweit nicht durch Maßangaben und Baugrenzen etwas anderes bestimmt ist.
  - e) überbaubare Grundstücksfläche (§ 23.B.N.V.O.) die Bebauungstiefe (hintere Bebauungsgrenze) wird für die Grundstücke an der Südseite des Kamperweges mit 30,0m festgesetzt. Abstand von der hinteren Grundstücks-grenze jedoch mindestens 8,00m. Im übrigen Bebauungs-tiefe 20,0m soweit nicht durch Baugrenzen etwas anderes bestimmt ist. Die Bebauungstiefe rechnet von der „Linie auf der zu bauen ist“ ab.
  - f) Tiefe der Vordergebäude (Bautiefe) im Normalfall bis 12,00m, in Ausnahmefällen bis 15,00m.

- 2.) Gestaltung der baulichen Anlagen
  - a) Farbgebung der Bauten: An der Südseite des Kamperweges gefugte rote Ziegelrohbauten, im übrigen Putzbauten mit normalem Außen- oder Schlemmputz. Weiß oder gelb anstreichen. Verblendung mit hellen Klinkern ist ebenfalls zulässig.
  - b) Dacheindeckung der Wohnbauten mit roten oder rotbraunen S- oder Falzpfannern. Dachneigungen und -arten siehe Zeichenerklärung. Garagen mit Flachdach, Eindeckung mit rotbrauner Pappe oder rotbraunen Wellabestzementplatten.
  - c) maximale Sockelhöhe 0,50m
  - d) Einfriedigungen an den Straßen mit einer ca. 0,80m hohen Laubhecke. Eine niedrige Sockelmauer aus demgleichen Material wie die Gebäude ist ebenfalls zulässig. Seitliche und rückwärtige Zäune dürfen durch einen bis zu 1m hohen Zaun oder Hecke markiert werden. Betonpfähle im Sichtbereich der Straßen sind nicht zulässig.
  - e) Die Vorgärten sind als Rasenflächen mit Blumenrabatten und Ziersträuchern anzulegen.
  - f) Behelfsmäßige Bauten aller Art sind nicht zulässig. Die Herrichtung von Terrassen ist zulässig.
  - g) Müllboxen einbauen bzw. geeignete Abstellplätze für die Müllgefäße anlegen. Hauskläranlagen oder Trockenlosets bis zur Fertigstellung der Volkkanalisation.
- 3.) Aufhebung der P.V.O.

Mit Inkrafttreten dieses Planes treten für dessen Geltungsbereich die Festsetzungen der Verordnung (P.V.O.) über die Abgrenzung der Bau- und Außen-gelände sowie der einzelnen Bauklassen in der Stadt Itzehoe vom 21. Januar 1954 außer Kraft.

Der Magistrat  
  
Bürgermeister

**GENEHMIGT**  
GEMÄSS ERLASS  
IX 341c - 342/44, 46, 74 (2,3)  
VOM 19. April 1964  
KIEL DEN 14. April 1964  
Der Minister  
für Arbeit,  
Soziales und Vertrieben  
des Landes Schleswig-Holstein

Dieser Plan nebst Text (Anlage a) ist  
am 18. April 1964 mit Bekanntmachung  
der Genehmigung öffentlich ausgelegt  
und an diesem Tage in Kraft getreten.  
Der Magistrat  
  
Bürgermeister